

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR
4952 /AB

bm:uk

07. Juni 2010

zu 5019/J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0081-III/4a/2010

Wien, 7. Juni 2010

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5019/J-NR/2010 betreffend Ungereimtheiten rund um den Entzug des Öffentlichkeitsrecht der privaten Montessori-Volksschule Wien Pragerstraße, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 7. April 2010 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zum einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage darf vorweg festgehalten werden, dass diese auf den Seiten 1 bis 5 enthaltenen Ausführungen in Ihrer Diktion darauf schließen lassen könnten, dass es sich hierbei um nachgewiesene Tatsachen handelt. Dem ist hingegen in weiten Teilen nicht so.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den beiden Verfassungsnormen des Art. 52 B-VG und des § 1 DSG 2000 nach herrschender Auslegung kein absoluter Vorrang zugunsten einer der beiden Normen besteht. Es war daher zu prüfen, ob durch ein Eingehen auf die Darstellungen im einleitenden Teil unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechtes die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es im vorliegenden Fall nicht möglich personenbezogene Daten über die im Rahmen der Anfrage genannten Personen hinaus anzuführen. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter verhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung ansonsten eine das legitime Kontrollinteresse überschießende Datenverwendung darstellen würde. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass im Folgenden diesbezüglich Anonymisierungen von Namen Dritter (erste Buchstaben der Namen) vorgenommen wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Montessori-Schulverein ab dem Schuljahr 1999/2000 Schulen an drei verschiedenen Standorten in Wien geführt hat bzw. führt. Rechtlich handelt es sich dabei um drei eigenständige Schulen, die auch verfahrensrechtlich getrennt zu sehen sind. Die erste Schule, welche auf der Adresse Westbahnstraße 5 als Volksschule geführt wurde, erhielt das Öffentlichkeitsrecht nicht wie in der Anfrage behauptet im Jahr 1999, sondern im Jahr 2000 erstmals verliehen. Die gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung „Volksschule“ wurde auch nicht erst ab dem Jahr 2000, sondern bereits ab September 1999 geführt.

Das ebenfalls benannte „Modell der minder differenzierten Volksschule“ ist dem Wiener Schulgesetz als maßgebliche gesetzliche Grundlage nicht bekannt.

Die Behauptung, Frau Mag. Weninger sei von Beginn an Schulleiterin der Volksschule gewesen, ist gleichfalls nicht haltbar. Vielmehr ist den Akten des Stadtschulrates für Wien zu entnehmen, dass ursprünglich (1999/2000) Frau K.D-F. die Schulleitung inne hatte, nach deren Antritt eines Karenzurlaubes wurde vom Stadtschulrat für Wien „zur Kenntnis genommen“, dass ab 14. Februar 2000 Frau Mag. Weninger mit der Leitung der Volksschule vorübergehend betraut sei. Auch an der gegenständlichen Volksschule des Montessori-Schulvereines war ursprünglich eine andere Person als Frau Mag. Weninger, nämlich Herr H.E., dem Stadtschulrat für Wien gemeldet worden. Dass dieser mit Ende des ersten Schulhalbjahres 2007/08 nicht mehr als Leiter der Volksschule tätig war, wurde dem Stadtschulrat für Wien seitens des Schulerhalters nicht mitgeteilt. Die Behauptung, Frau Mag. Weninger wäre als Schulleiterin vom Stadtschulrat genehmigt worden, ist unrichtig. Richtig ist vielmehr, dass mehrere Personen als Schulleiterinnen bzw. Schulleiter angezeigt wurden, welche abzulehnen waren, da sie als an einer anderen (öffentlichen) Schule als vollbeschäftigte Lehrkräfte mit einem Wochenstundenausmaß von fünf Stunden (während der Nachmittagszeit) die Aufgaben einer Schulleitung nicht wahrnehmen können.

Es ist ebenfalls richtig, dass im Mängelbeseitigungsauftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 3. November 2009 festgehalten wird, es gäbe keine Schulleitung. Die genannte Lehrerin, Frau Sarah Kroboth wurde zwar am 1. Oktober 2009 als Lehrerin, als Schulleiterin wurde sie dem Stadtschulrat für Wien jedoch erst mit 16. Dezember 2009 angezeigt. Die zwei genannten Lehrerinnen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft verfügen beide nicht über eine entsprechende Lehrbefähigung in Österreich. Zu diesem Zwecke wären die Zeugnisse im Rahmen eines Diplomanerkennungsverfahrens bzw. durch Nostrifizierung einem österreichischen Lehramtsprüfungszeugnis allenfalls gleichzustellen gewesen, derartige Schritte wurden jedoch von den genannten Personen nicht eingeleitet. Wie in den entsprechenden Bescheiden dargelegt wird, bestand zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung kein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrerinnen.

Die im Mängelbeseitigungsauftrag geforderte Einhaltung der Verfahrensvorschriften im Sinne des § 70 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) beziehen sich nicht wie angeführt lediglich auf „Leistungsbeurteilung bzw. Nichtberechtigung zum Aufstieg in die nächst höhere Schulstufe“. Vielmehr sind gemäß § 70 Abs. 1 SchUG die nachstehend angeordneten Verfahrensbestimmungen der Absätze 2 bis 4 auch in folgenden Angelegenheiten anzuwenden:

- a) Aufnahme in die Schule
- b) ...
- c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen
- d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- e) ...
- f) Stundung von Feststellungsprüfungen.

Die Aussage, dass es an der Montessori-Volksschule Pragerstraße möglich sei, länger als ein Schuljahr für die im Lehrplan vorgesehenen Lernziele zu beanspruchen bzw. vorzeitig in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen zeigt, dass die Schule entgegen den schulrechtlichen Vorschriften geführt wurde.

Zu den Ausführungen betreffend Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ist entgegen der Darstellung im einleitenden Teil festzuhalten: Ob eine physische oder psychische Behinderung vorliegt, welche einen sonderpädagogischen Förderbedarf indiziert, ist Inhalt des vor der Schulbehörde durchzuführenden Verfahrens gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Nur ergänzend vorgesehen ist, mit Zustimmung der Eltern ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Die Darstellung, dass aufgrund des Erfordernisses der Zustimmung der Eltern zur Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht in die Verantwortung der Schulleitung fällt, kann daher nicht bestätigt werden.

Die Behauptung, der Mängelbeseitigungsauftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur selbst sei fehlerhaft, ist unrichtig und wird daher entschieden zurückgewiesen. Weder wird die gesetzliche Regelung zum sonderpädagogischen Förderbedarf missinterpretiert noch wird das Schulunterrichtsgesetz falsch zitiert und das in Punkt 7 angeführte Fehlen einer Schulleitung am 3. November 2009 (Datum des Mängelbeseitigungsauftrages) ist absolut zutreffend, zumal die Schulleiterin erst im Dezember dem Stadtschulrat für Wien angezeigt wurde.

Die Fristsetzung für die Mängelbehebung wurde gestaffelt vorgesehen und wäre durchaus geeignet gewesen, der Mängelbehebung zeitgerecht nachzukommen. Hinsichtlich der angeblichen Mängelbehebung darf auf die Ausführungen in der Bescheidbegründung verwiesen werden. Da Anträge zur Genehmigung von Schulversuchen stets vor Beginn der Durchführung dem Ministerium zuzuleiten und allenfalls zu genehmigen sind, ist ein Schulversuchsantrag vom 8. Februar 2010 (!) für das Schuljahr 2009/10 obsolet.

Zu Fragen 1 und 2:

Wie bereits einleitend ausgeführt, wurde der Volksschule des Montessori-Schulvereines erstmals für die Volksschule in der Westbahnstraße das Öffentlichkeitsrecht im Jahr 2000 verliehen, welches sich auf den vom Stadtschulrat für Wien vorgelegten Inspektionsbericht stützte.

Zu Frage 3:

Nein, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur war nicht bekannt, dass der Unterricht schulstufenübergreifend geführt wurde. Es lagen keine derartigen Informationen vor. Im Inspektionsbericht wurde die Schülerzahl nach Klassen und Schulstufen aufgegliedert.

Zu Frage 4:

Nein, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur war nicht bekannt, dass die Leistungsbeurteilung anhand von Pensenbüchern erfolgte. Es lagen keine derartigen Informationen vor.

Zu Frage 5:

Diese Frage bezieht sich auf eine nicht mehr existente Schule (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 2) und kann aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu Frage 6:

Da keine dem entgegenstehende Aussagen oder Berichte vorlagen, wurde das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

Zu Frage 7:

Es wurde keine „Inspektion“ im Sinne des § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur durchgeführt.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Wie bereits oben ausgeführt, hatte die gegenständliche Schule, welche seit dem Schuljahr 2007/08 besteht, Herrn H.E. als Schulleiter angezeigt. Frau Mag. Weninger – die offenbar ohne Genehmigung die Schule de facto von Anfang an leitete – wurde weder vom Stadtschulrat für Wien noch vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als Schulleiterin genehmigt. Vielmehr liegen entsprechende Bescheide über die Untersagung von Frau Mag. Weninger als Schulleiterin vor.

Zu Frage 10:

Seitens der für die Entscheidungsfindung Zuständigen erfolgten keine diesbezüglichen Informationen an die Presse oder Kontakte zu Medienvertretern.

Zu Frage 11:

Keine.

Zu Frage 12:

Die Behauptung, dass den Eltern die Schularbeitstermine mittels E-Mail übermittelt wurden, konnte im Verfahren nicht nachgewiesen werden. Im Übrigen wurden die Termine, welche angeblich mitgeteilt wurden, nicht eingehalten.

Zu Frage 13:

Da der Schulerhalter bereits vor Schuljahresbeginn darauf hingewiesen wurde, dass die schulrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind, war die Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes binnen Frist anzusetzen.

Zu Frage 14:

Ein Lehrkräftemangel lag nachweislich nicht vor. Die beiden Lehrerinnen wurden trotz rechtskräftiger Untersagung als Lehrerinnen weiterhin eingesetzt.

Zu Frage 15:

Ja, ein derartiges Schreiben des Stadtschulrates für Wien erging an die Erziehungsberechtigten – auf die angeschlossene Beilage wird verwiesen. Nach Auskunft des Stadtschulrates für Wien ergingen zahlreiche Anfragen von Erziehungsberechtigten über den Lauf und Stand des Verfahrens. Im Sinne der Wahrung eines Vertrauensverhältnisses im Zuge eines laufenden Verfahrens wurde die Schule nicht informiert.

Zu Fragen 16 und 18:

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung wurden die verschiedenen Beweismittel auf ihre Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit hin überprüft und gewichtet. Der Inspektionsbericht vom 15. Jänner 2010 enthält zahlreiche Unschlüssigkeiten. So wird etwa der Schluss gezogen, dass durch die „klar gegliederte Jahresplanung“ eindeutig nachgewiesen sei, dass den Schülerinnen und Schülern der Lehrstoff schulstufenadäquat vermittelt werde. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Weiters wird auf eine Beilage verwiesen, wonach eine Lehrkraft ehrenamtlich als Lehrerin arbeite. Die zitierte Beilage weist jedoch eine andere Lehrerin als ehrenamtliche „Helferin“ aus. Die Angaben zu den Lehrpersonen scheinen daher nicht tauglich vollen Beweis zu liefern. Die im Inspektionsbericht vertretene Auffassung, der VS-Lehrplan betreffend den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ könne in einem Turnsaal ohne jegliche Geräte umgesetzt werden, ist ebenfalls kritisch zu hinterfragen.

Zu Frage 17:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 16 und 18 verwiesen.

Die Bundesministerin:



Beilage

BEILAGE



An
alle Erziehungsberechtigten
lt. Schülerliste Private Volksschule

u. an Montessori Schulverein

Ihr Zeichen,	Unser Zeichen/GZ	BearbeiterIn	TEL 525 25	Datum
Ihre Nachricht	100.227/0014-kanz1/2009	Sabine Strobl	DW 77441	09.10.2009
		sabine.strobl@ssr-wien.gv.at	FAX 9977441	

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Ihr Kind /Ihre Kinder besucht / besuchen die Privatschule „Wiener Montessori Volksschule des Montessori-Schulvereins“ am Standort 1210 Wien, Pragerstraße 124.

Der Stadtschulrat für Wien möchte Sie mittels dieses Schreibens darüber informieren, dass Beschwerden über verschiedene, für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bedeutsame, Umstände vorliegen und bei einer kürzlich erfolgten Inspektion durch die zuständige Schulaufsicht gravierende Mängel diesbezüglich festgestellt wurden.

Sollte es sich durch weitere Prüfung seitens der Schulaufsicht - im Beobachtungszeitraum des ersten Semesters – erweisen, dass diese Mängel dem Öffentlichkeitsrecht entgegenstehen, könnte es zu der Konsequenz führen, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) das Öffentlichkeitsrecht entzieht.

Ein solcher Fall könnte dazu führen, dass Ihr Kind / Ihre Kinder Externistenprüfungen ablegen müsste(n), oder Sie für Ihr Kind einen Schulplatz an einer öffentlichen Volksschule oder einer anderen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht suchen müssten.

Im Folgenden sollen die schulrechtlichen Hintergründe dargelegt werden.

1.) Es handelt sich bei dieser Schule um eine Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung. Dies wurde per Bescheid vom 04.03.2008 bewilligt.

Die Bewilligungspflicht zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung ist im § 11 des Privatschulgesetzes geregelt:

„(1) die Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung durch Privatschulen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde zulässig.

(2) Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn

a) die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt und an der Schule nur schulbehördlich approbierte Lehrbücher, soweit eine Approbation vorgesehen ist, verwendet werden,

b) der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schularart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und

c) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.“

Der Widerruf der Bewilligung der Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung ist im § 12 des Privatschulgesetzes geregelt:

„Werden die im § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr voll erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung zu widerrufen, sofern nicht § 8 anzuwenden ist.“

2.) Weiters handelt es sich bei dieser Schule um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Das Öffentlichkeitsrecht wurde auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen per Bescheid des BMUKK am 11.06.2008 verliehen.

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts ist im § 14 des Privatschulgesetzes geregelt:

„Privatschulen, die gemäß § 11 eine gesetzlich geregelte Schularartbezeichnung führen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

a) der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und

b) der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.“

Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes sind im § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes geregelt:

„Wenn die im § 14 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes nicht mehr voll erfüllt werden, ist dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges bzw. der Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Frist bis längstens zum Ende des darauf folgenden Schuljahres zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen bzw. nicht weiter zu verleihen.“

Sollte also der Fall eintreten, dass das BMUKK während des laufenden Schuljahres das Öffentlichkeitsrecht entzieht bzw. nicht weiter verleiht und müsste(n) in der Folge Ihr Kind / Ihre Kinder entweder Externistenprüfungen ablegen oder Sie für Ihr Kind / Ihre Kinder einen Schulplatz an einer öffentlichen Schule oder einer anderen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht suchen müssen, würde der Stadtschulrat für Wien Sie gegen Ende des ersten Halbjahres des laufenden Schuljahres schriftlich informieren.

Im Falle von Externistenprüfungen hätten sich die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, die nicht in Wien gemeldet sind, an den Landesschulrat des jeweiligen Bundeslandes zu wenden.

Sollten Sie zu etwaigen Mängeln Stellung nehmen wollen, ersucht der Stadtschulrat für Wien um schriftliche Mitteilungen im Laufe des ersten Schulhalbjahres, die auch vertraulich entgegengenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin

Mag. Dr. Wolfgang Gröpel e.h.
Landesschulinspektor

Mag. Elisabeth Weiser
e.h.